

Stellungnahme zum Entwurf „Mittelstandsfinanzierungsgesellschaften-Gesetz 2007“

AVCO

Die **AVCO** – Austrian Private Equity und Venture Capital Organisation ist die Dachorganisation der österreichischen Beteiligungskapitalindustrie, sie wird von 29 namhaften österreichischen Risikokapitalgesellschaften und 34 komplementären Leistungsanbietern als assoziierte Mitglieder getragen. Damit repräsentiert die AVCO als unabhängige Interessensvertretung zusammen mit ihren Mitgliedern über 90% des privaten österreichischen Beteiligungsmarktes.

Die vorliegende Stellungnahme zum Entwurf „Mittelstandsfinanzierungsgesellschaften-Gesetz 2007“ gibt die Position der AVCO als Dachverband der Private Equity und Venture Capital Industrie wider.

Allgemeines zum vorliegenden Gesetzesentwurf

Der vorliegende Gesetzesentwurf sieht eine (grundsätzlich) beihilfenkonforme Reparatur des § 6b KStG vor (Gemäß den „Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Förderung von Risikokapitalinvestitionen in kleine und mittlere Unternehmen – Amtsblatt Nr. C 194 vom 18.8.2006, in der Folge „EU-Leitlinie“), **welche die Anforderungen der österreichischen PE/VC Industrie an adäquate, international wettbewerbsfähige Rahmenbedingungen jedoch bedauerlicherweise nicht widerspiegelt.** Diese Anforderungen wurden auch bereits in der Fachliteratur skizziert: Brandner/Jud/Kofler/Polster-Grüll, (2007), "Private Equity and Venture Capital: Anforderungen an eine neue Fondsstruktur für den österreichischen Risikokapitalmarkt", BankArchiv, Vol. 55, No. 5, pp. 365-378. Vor allem die kurzen **Übergangsfristen, die auf bestehende Verträge und Vereinbarungen zwischen Fonds und Investoren eingreifen, stellen für bereits bestehende Fonds ein massives Problem dar und werden in dieser Form dazu führen, dass die österreichische Private Equity und Venture Capital Industrie in ausländische Strukturen ausweichen muss.**

Die nachfolgenden Ausführungen verstehen sich daher als Stellungnahme zu einer aus AVCO Sicht nicht zwingend notwendigen, wenn jedoch politisch gewünscht, grundsätzlich nicht abzulehnenden Anpassung des § 6b KStG. **Diese sollte aber NUR ZUSÄTZLICH zu einem eigenständigen Private Equity Gesetz in Betracht gezogen werden, um dem heimischen Finanzplatz und gleichzeitig auch einer innovativen und zukunftsweisenden Form der Unternehmensfinanzierung wichtige Impulse geben.**

Volkswirtschaftlicher Nutzen von Private Equity und Venture Capital und aktuelle Situation

Der volkswirtschaftliche Nutzen von Private Equity und Venture Capital sowie die positiven Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Österreich konnten in der Studie „Der Einfluss von Private Equity (PE) und Venture Capital (VC) auf Wachstum und Innovationsleistung österreichischer Unternehmen“ (Peneder/Jud/Schwarz, 2006) nachgewiesen werden.

In PE/VC finanzierten Unternehmen konnte im Zuge dieser Studie ein um 70 % höheres Wachstum der Umsätze sowie ein um 50 % höheres Wachstum der Beschäftigung in Unternehmen (KMUs) mit PE/VC Finanzierung im Vergleich zu einer Kontrollgruppe mit vergleichbaren Unternehmen ohne PE/VC Finanzierung beobachtet werden.

Die bestehende Mittelstandsfinanzierungsgesellschaft (MiFiG)-Regelung (§ 6b KStG) hat der Branche bisher einen passenden regulativen Rahmen geboten und die Bedürfnisse der PE/VC Industrie in ihrer Anfangsphase gut widerspiegelt. Wie auch in anderen Ländern, hat sich die österreichische PE/VC Industrie in den letzten Jahren erheblich weiter entwickelt und sich damit auch der Bedarf für und der Anspruch an adäquate rechtliche Rahmenbedingungen geändert. Für die weitere Entwicklung der PE/VC Industrie in Österreich, vor allem auch mit Augenmerk auf einen internationalen Standort-Wettbewerb, sind moderne und international wettbewerbsfähige Rahmenbedingungen essentiell, um eine aus Österreich heraus agierende und aktive PE/VC Industrie zu erhalten und weiter zu etablieren. Das Hauptaugenmerk sollte sich dabei nicht auf öffentliche Förderungen, sondern auf die Schaffung optimaler Rahmenbedingungen richten (Peneder/Jud/Schwarz, 2006). Nur damit können die positiven Auswirkungen von PE/VC auf den Wirtschaftsstandort Österreich und damit auf die KMUs auch in Zukunft sicher gestellt und verstärkt werden.

Die Anmerkungen im Detail:

Ad § 5 Z 14 KStG

Die Steuerfreiheit für Erträge aus dem Veranlagungsbereich soll abgeschafft werden, was mit der „Vermeidung einer Überförderung“ in den Erläuternden Bemerkungen begründet wird. Dies ist unverständlich, da ja das Kapital vorweg aufgebracht werden muss und gemeinsam mit den zwischenzeitig verdienten Zinserträgen überwiegend dem Finanzierungsbereich zugeführt wird. Der Veranlagungsbereich stellt somit eine „Restgröße“ dar und alimentiert den Finanzierungsbereich.

Die Befreiung des Veranlagungsbereiches für die ersten fünf Jahre trägt dem Umstand Rechnung, dass in Österreich die Rechtsform einer Kapitalgesellschaft vorgeschrieben wird, die eine Mindestkapitalaufbringung bei Gesellschaftsgründung erfordert. Demgegenüber können international übliche transparente Strukturen, die nach dem Capital-Call-Prinzip finanziert sind, Mindestkapitalaufbringung bei Gründung vermeiden. Damit erübrigt sich eine etwaige Zwischenveranlagung von Liquidität. In Österreich ist rechtsformspezifisch eine Zwischenveranlagung unumgänglich. Für den Fall des Entfalls der Steuerfreiheit für die Zwischenveranlagung auch in den ersten fünf Jahren ergibt sich eine Schlechterstellung des österreichischen Standortes.

Unklar bleibt das Zusammenwirken mit der Übergangsbestimmung in § 26 Abs 19: Entfällt die Befreiung des Veranlagungsbereiches auch für bestehende Mittelstandsfinanzierungsgesellschaften im allgemeinen Anlaufzeitraum?

Ad § 6b Abs 1 Z 1 KStG:

Die Erweiterung um die Rechtsform GmbH, sowie die Streichung der besonderen Gründer-eigenschaften wird begrüßt.

Ad §6b Abs 1 Z 4 KStG:

Öffentlich rechtliche Körperschaften dürfen insgesamt nicht mehr als 50 % der Anteile an einer MiFiG halten. Dieses Tatbestandsmerkmal wurde unmittelbar von der „EU-Leitlinie“ übernommen. Die Vorschrift wird dann problematisch sein, wenn es sich um indirekte Beteiligungen öffentlich rechtlicher Körperschaften (z.B. durch Zwischenschaltung von Kapitalgesellschaften) handelt.

Diese Einschränkung ist für einige bestehende Mittelstandsfinanzierungsgesellschaften, die im Eigentum von Ländern stehen, problematisch. Dies wird noch zusätzlich durch die rigiden geplanten Übergangsregelungen und -fristen (siehe Anmerkungen zu § 26a Abs. 19 bis 22 (Übergangsbestimmungen) verschärft.

Ad § 6b Abs 1 Z 5 KStG:

Die nachhaltige Veranlagung von 70% des Eigenkapitals in den Finanzierungsbereich und die Verpflichtung, die Relation innerhalb von fünf Jahren herzustellen, ist aus Sicht der AVCO nicht mit den tatsächlichen Anforderungen des PE/VC Geschäfts vereinbar und abgesehen davon unklar formuliert.

Neben den Begriffen „jeweiliges Eigenkapital“ und „nachhaltig“ wäre klarzustellen, ob a) diese Voraussetzung für immer erfüllt ist, wenn die Relation einmal hergestellt wurde und b) was passiert, wenn Exits innerhalb der ersten fünf Jahre durchgeführt werden. Müsste in diesem Fall das Geld (es wäre ja wohl Eigenkapital) wieder veranlagt werden (der gesamte Exiterlös oder nur das ursprünglich investierte Kapital ohne Veräußerungsgewinn)? Es sollte klargestellt werden, dass Eigenkapital aus Exits nicht als Eigenkapital im Sinne der Bestimmung gilt. Dies sollte auch mit Punkt 4.3.3. der EU-Leitlinien vereinbar sein.

Es fehlt weiters eine explizite gesetzliche Regelung, wie im Falle von Closed-End-Funds die steuerliche Würdigung des Abverkaufs bzw. der Auflösung einer MiFiG zu erfolgen hat. Die Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen sind zu begrüßen, sollten aber in den Gesetzeswortlaut einfließen.

Weiters definiert die angeführte Regelung die Veranlagungsformen im „Veranlagungsbereich“ und sieht hier nur die Veranlagung in Form von Geldeinlagen und sonstigen Forderungen bei Kreditinstituten und Forderungswertpapieren vor (sogar „ausschließlich“). In § 6b Abs 2 Z 5 KStG kommt es jedoch unter den angeführten Voraussetzungen zur Umgliederung einer Beteiligung vom Finanzierungsbereich in den Veranlagungsbereich. Hier ergibt sich ein Widerspruch. Wir schlagen daher vor, in § 6b Abs 1 Z 5 KStG letzter Satz einen entsprechenden Verweis auf Beteiligungen in § 6b Abs 2 Z 5 KStG aufzunehmen.

Ad §6b Abs 1 Z 6 KStG:

Die Punkte a) bis d) sind aus AVCO Sicht überflüssig bzw. kaum zu überprüfen und zu beurteilen. Eine gewinnorientierte Investitionsentscheidung und die Einhaltung kaufmännischer

Grundsätze verstehen sich von selbst. Auch eine klare realistische Ausstiegsstrategie liegt selbstverständlich immer vor, ist aber auch nur schwer zu normieren und daher i.S. der vorliegenden Formulierung kaum zu exekutieren.

Im Sinne einer beihilfenkonformen Reparatur des § 6b KStG erscheint dieser Punkt jedoch als Konsequenz des Punkt 4.3.5. der EU-Leitlinien Eingang in den Entwurf gefunden zu haben und ist aus AVCO Sicht tolerierbar, auch wenn hier angeregt sei, ihn ggf. auf die Einleitung in Z 6 zu beschränken, um der Leitlinie zu genügen.

Sollten die Punkte a) bis d) erhalten bleiben, so ist aus AVCO Sicht zu beachten, dass die in den betreffenden Regelungen angeführten Unterlagen und Dokumente auch als Voraussetzung für die Steuerbefreiung nach § 6b KStG verstanden werden können. In diesem Fall sind die Anforderungen an die entsprechenden Unterlagen zu wage (z.B. was ist eine iSd § 6b Abs 1 Z 6 lit b KStG „realistische Ausstiegsstrategie“ und wer beurteilt dies?). Es müsste klargestellt werden, dass die geforderten Unterlagen keine Voraussetzung für die Steuerbefreiung sind und daher keine unmittelbare Sanktion bei Verletzung vorgesehen ist.

Ad § 6b Abs 2 Z 2 KStG:

Die aufgezählten Kriterien sind teilweise aus der EU-Leitlinie übernommen, wobei sich zeigt, dass diese Rahmenbedingungen für Private Equity völlig ungeeignet und unpraktikabel sind. So ist es aus AVCO Sicht vor allem bedauerlich, dass nur Minderheitsbeteiligungen vorgesehen sind.

Lit (a):

Welches Eigenkapital ist in lit a) angesprochen? Es sollte hinkünftig auf das von den Gesellschaftern der Mittelstandsfinanzierungsgesellschaft insgesamt kommitierte Kapital (= Nominalkapital zuzüglich kommitiertes Genussscheinkapital) abgestellt werden.

Lit (b):

Die „Stufenfinanzierung“ in lit b) ist für Private Equity unpraktikabel. Mit dieser Höhe sind weder early-stage Unternehmen zu finanzieren, schon gar nicht reicht diese Höhe bei Expansionsunternehmen. Auch im Falle wirtschaftlich dringend notwendiger Nachinvestments muss entweder die Beteiligung aufgegeben werden oder der Steuervorteil geht verloren.

Weiters werden Konsortialinvestments unterbunden, was aber gerade in Österreich aufgrund der kleinvolumigen Fonds von großer Bedeutung ist.

Diese Grenze ist eine für die PE/VC Industrie sehr hinderliche Einschränkung mit ausgesprochen negativen Wirkungen auf den Wirtschaftsstandort Österreich. Da ohnehin die Obergrenze – maximal 20% des Eigenkapitals dürfen in eine Einzelbeteiligung investiert werden – vorliegt, erscheint eine weitere Grenze hier nicht sinnvoll.

Lit (c):

Die Einschränkung der Annexfinanzierung auf 30% in lit c) wird bedauert, da dies der international üblichen Praxis widerspricht und abgesehen davon, nicht notwendigerweise aus den EU-Leitlinien (insbes. nicht aus Punkt 4.3.1) ersichtlich ist. In Punkt 4.3.3. heißt es verkürzt ausgedrückt: 70% des Gesamtbudgets soll in Form von Risikokapital erfolgen. Die Leitlinien bieten hier somit Spielraum dafür, dass der Grad der Annexfinanzierung über sämtliche Beteiligungen gesehen wird, dies wäre im Sinne höherer Leverage Flexibilität aus AVCO Sicht ausgesprochen sinnvoll.

Lit (f):

Lit f) ergibt sich ebenfalls nicht zwingend aus der EU-Leitlinie und sollte entfallen.

Lit (g):

Lit g) behindert volkswirtschaftlich sinnvolle Investments.

Ad § 6b Abs 2 Z 3 KStG:

Durch den Verweis auf diverse EU-Richtlinien wird die Einhaltung der Bestimmungen zum Zeitpunkt der Investitionsentscheidung erheblich erschwert. Insbesondere die Begriffsdefinition in Punkt 2 der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (2004/C 244/02) führt dazu, dass wohl kein Unternehmen im Bereich des Seed-Financing und der Expansionsfinanzierung, die jedenfalls den Fokus von Mittelstandsfinanzierungsgesellschaften bilden sollen, mehr erworben werden kann. Gerade die Bereiche Seed-Financing und Start-Up sowie Expansionsfinanzierung (vgl. vorgeschlagene Fassung § 6b Abs 2 Z 4 lit a) kennzeichnet Unternehmen in einer Phase, in welcher entweder gar keine Einnahmen aus der unternehmerischen Tätigkeit erzielt werden oder jedenfalls nur sehr geringe. Die Definition der „Unternehmen in Schwierigkeiten“ wird dann wohl regelmäßig erfüllt sein. Dies zeigt sich auch an den bisher eingegangenen Mittelstandsfinanzierungsbeteiligungen in Österreich. Während die Beteiligungen in den Industriezweigen Schiffbau und Kohle voraussichtlich wenig Bedeutung haben werden, kommt den Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung hinsichtlich des Anhanges I (Definition der Stahlindustrie) insbesondere dann Bedeutung zu, falls bei

einem stahlverarbeitenden Betrieb eine Beteiligung oder eine Innovation finanziert werden soll.

Ad § 6b Abs 2 Z 4 KStG:

Durch den Verweis auf diverse EU-Dokumente sowie auf die aktuellen (wenigen) Fördergebiete in Österreich, in denen Beteiligungen in Form von Expansionskapital eingegangen werden können, wird die Umsetzung dieser Regelung zu einem unverhältnismäßig hohen bürokratischen Aufwand.

Außerhalb der Fördergebiete, in denen auch bei mittleren Unternehmen (weniger als 250 Beschäftigte und entweder Jahresumsatz höchstens MEUR 50 oder Jahresbilanzsumme höchstens MEUR 43) Beteiligungen eingegangen werden dürfen, ist nur Seed-Kapital bzw. Start-up-Kapital oder die Investition in kleine Unternehmen (weniger als 50 Beschäftigte und Jahresumsatz bzw. Jahresbilanzsumme max. MEUR 10) zulässig.

Diese Rahmenbedingungen stellen eine extreme Einschränkung dar, sodass MiFiG neu für Private Equity völlig ungeeignete Rahmenbedingungen herstellt und weitgehend totes Recht bleiben dürfte.

Ad § 6b Abs 2 Z 5 KStG:

Auch wenn hier offensichtlich ein allfälliger Missbrauch als Holding verhindert werden soll, ist aus den EU-Leitlinie nicht ersichtlich, warum eine Beteiligung ausscheiden sollte, wenn sie nicht mehr die Kriterien der Z 4 (Seed, Start Up, Expansion) erfüllt.

Wenn die Anmerkungen zu Z 4 nicht berücksichtigt werden, wird die MiFiG im vorliegenden Entwurf dazu gezwungen, erfolgreiche Unternehmen nach 2 Jahren zu verkaufen. Dies würde vor allem Unternehmen treffen, die besonders erfolgreich und expansiv sind und dazu führen, dass sie ausgerechnet im Erfolgsfall die Equity-Finanzierung verlieren, denn schnelles Wachstum ist ja gerade ein Grund für Eigenkapitalbedarf.

Diese Regelung erscheint daher insbesondere aufgrund der nachteiligen Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Österreich nicht sinnvoll, da erfolgreiche Unternehmen negativ selektiert werden.

In den bisherigen Veranlagungsbestimmungen ist ein 3-Jahreszeitraum vorgesehen, der sich in der Praxis bewährt hat und bei behalten werden sollte.

Unklar ist außerdem, ob eine Beteiligung, die die in Z 4 genannten Voraussetzungen im Zeitpunkt des Erwerbes nicht erfüllt, überhaupt nicht zum Finanzierungsbereich zählt oder gem. Z 5 jedenfalls für die ersten beiden Jahre dem Finanzierungsbereich zugerechnet wird. Gilt für bestehende Mittelstandsfinanzierungsgesellschaften der besondere Anlaufzeitraum weiter, sodass Verstöße gegen Beteiligungsvorschriften unbeachtlich sind? Gilt die alte MiFiG-Verordnung weiter und wird für MiFiG neu eine zweite Verordnung geschaffen?

Ad § 26a Abs. 19 bis 22 (Übergangsbestimmungen):

Die Übergangsvorschrift ist aus Sicht der PE/VC-Industrie viel **zu eng**: Die bisherige Regelung kommt nur auf bereits erworbene Beteiligungen zur Anwendung. Dies ist weder rechtlich notwendig, noch wirtschaftlich in irgendeiner Form zu rechtfertigen. **Es würde damit massiv in bestehende Investitionsstrategien und langfristige Vereinbarungen zwischen Investoren und Mittelstandsfinanzierungsgesellschaften eingegriffen werden.** Insbesondere bei ausländischen Investoren würde ein beträchtlicher Reputationsschaden hinsichtlich des Standortes Österreich verursacht werden.

Abs 21 beschränkt die Regelungen der MiFiG neu auf Zeiträume bis 2013. Damit kann jedoch aus heutiger Sicht eine MiFiG neu die 7-Jahres-Frist gem. § 5 Z 14 KStG überhaupt nie erfüllen. Außerdem haben MiFiGs in der Regel Mindestlaufzeiten von zumindest 10 Jahren, wodurch die neuen Rahmenbedingungen des § 6b ungeeignet sind.

Weiters bleibt dadurch unklar, was konkret ab 2013 passiert. Da MiFiGs mit Beteiligungen, die den neuen Kriterien nicht entsprechen, diese ja nicht zwangsläufig bis 2012 abstoßen können oder wollen.

Hier ist jedenfalls eine Übergangsregelung dringend notwendig, wonach der „alte“ § 6b KStG in seiner Gesamtheit auf bis zum 31.12.2007 im Firmenbuch eingetragene MiFiGs für deren gesamte Laufzeit anzuwenden ist.

Es wird Seitens der AVCO davon ausgegangen, dass es sich bei der Nennung des „31.01.2007“ in Abs 20 um ein redaktionelles Versehen handelt da dies sonst eine rückwirkende Änderung der Rahmenbedingungen bedeuten würde.

Conclusio

In den vergangenen Jahren hat sich die PE/VC Industrie in Österreich gut entwickelt und kann auf einen guten Track Record verweisen, der auf gewachsenen Vertrauensbeziehungen und transparenten Abwicklungsprinzipien (wie zum Beispiel die AVCO Investor-Relations-Richtlinien) beruht.

Die Bedürfnisse der PE/VC Industrie an Inhalte und Übergangsfristen spiegeln sich jedoch im vorliegenden Entwurf nicht wider und der dringende Bedarf nach einem eigenständigen (alternativen oder zusätzlichen) Private Equity Gesetz besteht daher unbedingt weiter. International übliche Rahmenbedingungen sind eine zentrale Voraussetzung für eine nachhaltige Kapitalaufbringung für PE/VC in Österreich. Nur eine solche kann auch verhindern, dass bereits bestehende (!) Fonds und österreichische Kapitalgeber künftig in ausländische Strukturen ausweichen müssen. Eine moderne Private Equity Gesetzgebung könnte dem heimischen Finanzplatz und gleichzeitig auch einer innovativen und zukunftsweisenden Form der Unternehmensfinanzierung wichtige Impulse geben.

Der vorliegende Entwurf des „Mittelstandsfinanzierungsgesellschaften-Gesetzes 2007“ stellt hingegen aufgrund kurzer Übergangsfristen und starker Einschränkungen der Beteiligungsmöglichkeiten eine massive Gefährdung des Bestandes und der zukünftigen Entwicklung der Branche dar.

Wien, 05. Oktober 2007

Kontakt:

AVCO - Austrian Private Equity and Venture Capital Organisation

Dr. Juergen Marchart, Geschäftsführer

Mariahilfer Strasse 54/3/6

A-1070 Wien

Tel.: +43/1/526 38 05 - 0

Fax: +43/1/526 38 05 - 10

office@avco.at

www.avco.at

ANHANG

Entwurf

**Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988 und das
Körperschaftsteuergesetz 1988 geändert werden –
Mittelstandsfinanzierungsgesellschaften-Gesetz 2007 (MiFiG-Gesetz 2007)**

Artikel 1

Änderung des Einkommensteuergesetzes 1988

Das Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400/1988, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. xxx/200x, wird wie folgt geändert:

1. In § 27 Abs. 3 lautet die Z 3:

„3. Ausschüttungen aus Anteilen und aus Genussrechten (§ 174 des Aktiengesetzes) bis zu einem Nennbetrag von insgesamt höchstens 25.000 Euro, die von Kapitalgesellschaften im Sinne des § 5 Z 14 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 ausgegeben worden sind. Die Befreiung erfolgt im Wege der Anrechnung (Erstattung) der Kapitalertragsteuer im Rahmen der Veranlagung. Die Befreiung gilt nicht für Ausschüttungen von solchen Kapitalgesellschaften auf Grund von Ausschüttungsbeschlüssen nach dem Zeitpunkt einer Veröffentlichung im Sinne des § 6b Abs. 3 des Körperschaftsteuergesetzes 1988, in der die Kapitalgesellschaft, die die Voraussetzungen des § 5 Z 14 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 nicht mehr erfüllt, nicht mehr genannt ist.“

2. In § 124b wird nach Z 141 folgende Z 142 eingefügt:

„142. § 27 Abs. 3 Z 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/200x tritt mit 1. Jänner 2008 in Kraft.“

Artikel 2

Änderung des Körperschaftsteuergesetzes 1988

Das Körperschaftsteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 401/1988, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxx/200x, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Z 14 lautet:

„14. Mittelstandsfinanzierungsgesellschaften hinsichtlich des dem Finanzierungsbereich zuzurechnenden Teiles des Einkommens nach Maßgabe des § 6b. Die Befreiung entfällt rückwirkend, wenn der angestrebte begünstigte Zweck innerhalb der ersten sieben Jahre nach der Eintragung der neu gegründeten Gesellschaft in das Firmenbuch aufgegeben wird.“

2. § 6b lautet:

„§ 6b. (1) Mittelstandsfinanzierungsgesellschaften sind in dem in § 5 Z 14 genannten Umfang von der Körperschaftsteuer befreit, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Die Gesellschaft ist eine Kapitalgesellschaft, die ein Grundkapital von mindestens 7,3 Mio. Euro hat.

2. Die Satzung kann die Ausgabe von Genussrechten (§ 174 des Aktiengesetzes) vorsehen, wenn mit ihnen das Recht auf Beteiligung am Gewinn und am Liquidationsgewinn der Gesellschaft verbunden und der Gesamtnennbetrag der Genussrechte mit der Höhe des aufgebracht Grundkapitals beschränkt ist.
 3. Der Geschäftsgegenstand ist auf das Veranlagen des Eigenkapitals und die damit zusammenhängenden Nebenleistungen beschränkt.
 4. Öffentlich-rechtliche Körperschaften dürfen insgesamt nicht mehr als 50% der Anteile halten.
 5. Die Veranlagung des Eigenkapitals gliedert sich in den Finanzierungsbereich und den Veranlagungsbereich. Der Finanzierungsbereich umfasst die Veranlagung des jeweiligen Eigenkapitals der Kapitalgesellschaft nach Maßgabe des Abs. 2 und hat nachhaltig zumindest 70% des Eigenkapitals zu umfassen. Diese Relation ist bis zum Ablauf des fünften auf das Jahr der Eintragung der neu gegründeten Gesellschaft in das Firmenbuch folgenden Kalenderjahres herzustellen. Im Veranlagungsbereich erfolgt die Veranlagung ausschließlich in Form von Geldeinlagen und sonstigen Forderungen bei Kreditinstituten oder in Forderungswertpapieren.
 6. Die Geschäftsführung der Kapitalgesellschaft hat Investitionsentscheidungen gewinnorientiert zu treffen, Beteiligungen nach kaufmännischen Grundsätzen zu verwalten und insbesondere
 - a) für jede Investition einen Unternehmensplan mit Einzelheiten über die Produkt-, Absatz- oder Rentabilitätsplanung zu erstellen, aus dem die Zukunftsfähigkeit des Vorhabens hervorgeht,
 - b) eine klare und realistische Ausstiegsstrategie für jede Beteiligung vorzulegen,
 - c) einen Investoren- oder beratenden Ausschuss einzurichten, der an Entscheidungsfindungen beteiligt ist und
 - d) eine auch an die Rendite geknüpfte Vergütung zu erhalten.
- (2) Der Bundesminister für Finanzen bestimmt durch Verordnung die Art der Veranlagung des Eigenkapitals im Finanzierungsbereich. Dabei gilt Folgendes:
1. Als Beteiligungen gelten
 - a) Kommanditanteile einer Kommanditgesellschaft, wenn damit die Stellung als Mitunternehmer verbunden ist;
 - b) stille Beteiligungen im Sinne des § 178 des UGB, wenn damit die Stellung als Mitunternehmer verbunden ist;
 - c) Aktien und Geschäftsanteile einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung;
 - d) Genussrechte im Sinne des § 174 des Aktiengesetzes, wenn damit das Recht auf Beteiligung am Gewinn und am Liquidationsgewinn einer Kapitalgesellschaft verbunden ist;
 - e) stille Beteiligungen im Sinne des § 178 UGB, die keine Stellung als Mitunternehmer vermitteln, wenn die Beteiligung am Einzelunternehmen einer natürlichen Person oder am Unternehmen einer Personengesellschaft besteht, an denen keine juristischen Personen oder solche lediglich als Arbeitsgesellschafter ohne Vermögenseinlage beteiligt sind;
 - f) die Geldveranlagung neben Beteiligungen im Sinne der lit. a bis d in Form von Darlehen, Schuldverschreibungen, nicht unter lit. b fallenden stillen Beteiligungen oder nicht unter lit. d fallenden Genussrechten, sowie in Form von Zuzahlungen in wirtschaftlich begründeten Fällen.
 2. Für jede Beteiligung an einem einzelnen Unternehmen gilt Folgendes:
 - a) Höchstens bis zu 20% des Eigenkapitals der Mittelstandsfinanzierungsgesellschaft dürfen veranlagt werden;
 - b) Der Erwerb oder die Erhöhung einer solchen Beteiligung darf 1,5 Mio. Euro je Zwölfmonatszeitraum nicht überschreiten;
 - c) Mindestens 70% der Beteiligung hat in der Form der Z 1 lit. a bis d zu erfolgen;
 - d) Eine Beteiligung an einem Konzernunternehmen eines Gesellschafters der Mittelstandsfinanzierungsgesellschaft ist ausgeschlossen, § 14 Abs. 5 des Beteiligungsfondsgesetzes ist sinngemäß anzuwenden, und
 - e) Beteiligungen können höchstens 49% des Betriebsvermögens bzw. Nennkapitals des Beteiligungsunternehmens umfassen und dürfen keine beherrschende Stellung vermitteln.
 - f) Beteiligungen dürfen nicht eingegangen werden, soweit sich das in lit. b festgesetzte Höchstausmaß bereits durch die Beteiligung einer oder mehrerer Mittelstandsfinanzierungsgesellschaften ausgeschöpft worden ist.
 - g) Im Beteiligungsvertrag muss sich das Zielunternehmen verpflichten, die empfangenen Kapitalbereitstellungen nach Maßgabe von Kapitel 6 der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur

Förderung von Risikokapitalinvestitionen in kleine und mittlere Unternehmen (ABl. Nr. C 194 vom 18.8.2006, S. 2) auf andere Beihilfen mit Ausnahme von „De-minimis“-Beihilfen und Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen im Ausmaß von 50% bzw. 20% anzurechnen, wenn das Zielunternehmen für denselben Zweck bereits Beihilfen beantragt hat.

3. Beteiligungen dürfen nicht eingegangen werden an Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. Nr. C 244 vom 1.10.2004, S. 2) sowie an Unternehmen der Industriezweige Schiffsbau (ABl. Nr. C 317 vom 30.12.2003, S. 11), Kohle (sowohl höher, mittel und niedrig inkohlte A- und B-Kohlesorten im Sinne des internationalen Kohle-Klassifizierungssystems der UN-Wirtschaftskommission für Europa) sowie Stahl laut Anhang I der Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung 2007-2013 (ABl. Nr. C 54 vom 4.3.2006, S. 13). Beteiligungen dürfen nicht zur Förderung unmittelbar exportbezogener Tätigkeiten gemäß den Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Förderung von Risikokapitalinvestitionen in kleine und mittlere Unternehmen (ABl. Nr. C 194 vom 18.8.2006, S. 2) eingegangen werden.
4. Die Beteiligung kann nur an nicht börsennotierten, kleinen und mittleren Unternehmen mit Sitz in Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder Staaten des Europäischen Wirtschaftsraumes unter Einhaltung der nachstehenden Bedingungen erworben werden:

- a) Bei mittleren Unternehmen in Gebieten, die unter die Ausnahmeregelung des Artikels 87 Abs. 3 lit. a oder c des Vertrages über die Gründung der europäischen Gemeinschaft fallen, und bei kleinen Unternehmen für die Bereitstellung von Kapital für die nachfolgenden Zwecke:
 - aa) Für die Untersuchung, Ausreifung und Entwicklung einer Geschäftsidee vor der Start-up-Phase bereitgestellte Finanzmittel (Seed-Kapital);
 - bb) Zur Produktentwicklung und Markteinführung für Unternehmen, die ihr Produkt oder ihre Dienstleistung noch nicht vermarktet haben und noch keinen Gewinn erwirtschaften (Start-up-Kapital) oder
 - cc) Für Wachstum und Expansion von Unternehmen mit oder nach Erreichen der Gewinnschwelle. Das Kapital kann für zusätzliche Produktionskapazitäten, für Markt- und Produktentwicklung und für die Bereitstellung zusätzlichen Betriebskapitals eingesetzt werden (Expansionskapital).
- b) Bei mittleren Unternehmen, die ihren Sitz nicht in den in lit. a genannten Gebieten haben, für die Zwecke der lit. a sublit. aa und bb.

Unter kleinen und mittleren Unternehmen sind solche gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 70/2001/EG der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen (ABl. Nr. L 10 vom 13.1.2001, S. 33) in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 364/2004/EG der Kommission (ABl. Nr. L 63 vom 28. Februar 2004, S. 22) zu verstehen.

5. Eine Beteiligung scheidet in folgenden Fällen aus dem Finanzierungsbereich aus und ist in der Folge dem Veranlagungsbereich zuzurechnen:
 - a) Die Beteiligung verletzt in zwei aufeinander folgenden Kalenderjahren die in Z 4 angeführten Voraussetzungen; oder
 - b) es sind seit dem Erwerb der Beteiligung zehn volle Kalenderjahre vergangen.

Das Ausscheiden erfolgt mit Ende des Jahres, in dem einer der in den lit. a und b genannten Gründe verwirklicht ist.

(3) Die Kapitalgesellschaft hat das Vorliegen der Voraussetzungen jährlich durch Bestätigung eines inländischen Wirtschaftsprüfers oder einer inländischen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nachzuweisen. Das Finanzamt Wien 1/23 hat das Vorliegen der Voraussetzungen zu bescheinigen und sämtliche Kapitalgesellschaften, die diese Voraussetzungen erfüllen, einmal jährlich im „Amtsblatt der Österreichischen Finanzverwaltung“ zu veröffentlichen.

(4) Verletzt eine Kapitalgesellschaft nachhaltig die genannten Voraussetzungen, hat sie den Bruttobetrag aller Ausschüttungen für von der Verletzung der Voraussetzungen betroffene Geschäftsjahre, die bei den Aktionären eine Steuerbefreiung gemäß § 27 Abs. 3 Z 3 des Einkommensteuergesetzes 1988 vermitteln, gemäß § 22 Abs. 1 neben ihrem Einkommen zu versteuern.“

3. In § 26a werden folgende Abs. 19 bis Abs. 22 angefügt:

„(19) Für bestehende Mittelstandsfinanzierungsgesellschaften, die vor dem 31. Jänner 2007 zur Eintragung in das Firmenbuch angemeldet wurden, sind § 5 Z 14 und § 6b jeweils in der Fassung vor dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxx/200x

1. für zum 31. Jänner 2007 bestehende Beteiligungen bis zum ersten Wirtschaftsjahr, das nach dem 31. Dezember 2012 beginnt, anzuwenden.
2. für nach dem 31. Jänner 2007 erworbene Beteiligungen bis zum ersten Wirtschaftsjahr, das nach dem 31. Dezember 2012 beginnt, nicht mehr anzuwenden. Auf diese neu erworbenen Beteiligungen ist bereits § 6b Abs. 2 in der Fassung dieses Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/200x anzuwenden.

Bestehende Mittelstandsfinanzierungsgesellschaften können jedoch ihre Tätigkeit auf die Erfordernisse des § 6b in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/200x bis zum Ende des letzten Wirtschaftsjahres, auf das § 6b in der Fassung vor dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxx/200x anzuwenden ist, umstellen.“

(20) Für Mittelstandsfinanzierungsgesellschaften, die nach dem 31. Jänner 2007 zur Eintragung in das Firmenbuch angemeldet wurden, sind § 5 Z 14 und § 6b jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/200x erstmalig für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Jänner 2007 beginnen.

(21) § 5 Z 14 und § 6b jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/200x sind letztmals für ein Wirtschaftsjahr anzuwenden, das nach dem 31. Dezember 2012 beginnt.

(22) Dieses Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxx/200x tritt erst mit Tag nach der Veröffentlichung der Genehmigung durch die Kommission der Europäischen Gemeinschaften im Bundesgesetzblatt in Kraft. Liegt dieser Tag nach dem 31. Jänner 2007, ändert sich der Zeitpunkt in Abs. 19 und 20 vom 31. Jänner 2007 auf diesen Tag.“